



Hauptschule Bremervörde

Birkenweg 6, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761/746733, Fax: 04761/746734,
E-Mail: hauptschulebrv@ewetel.net, Homepage: <http://www.hsbrv.de>

Bremervörde, im April 2020

Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Kindergemeinschafts- einrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

am 01.03.2020 traten das Masernschutzgesetz und die entsprechenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft. § 20 IfSG sieht zukünftig den Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern in Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Schulen für dort betreute Personen vor.

Im Schuljahr 2020/2021 kontrollieren die Schulleitungen erstmalig bei den Schülerinnen und Schülern an ihren Schulen den Impfschutz gegen Masern. Auch die Schülerinnen und Schüler des künftigen fünften Jahrgangs werden im Rahmen der Bestandsüberprüfung im Laufe des Schuljahres 2020/2021 überprüft. Ein Nachweis des Impfschutzes ist für diese und andere Schüler **spätestens bis zum 31.07.2021** vorzulegen.

Für Kinder, die ohne vorherige Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung eingeschult werden, ist der Nachweis des Impfschutzes durch die Eltern bereits zur Einschulung zu erbringen und in der Schule zu dokumentieren. Dies gilt auch für Kinder, die aus dem Ausland kommend, erstmals eine niedersächsische Schule besuchen.

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 IfSG kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehreren Wegen belegt werden:

- Impfausweis
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- ärztliche Bescheinigung
Wir weisen jedoch darauf hin, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind, und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle bzw. Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt).

Anhand des Nachweises wird geprüft, ob dort **zwei erforderliche Impfungen** dokumentiert sind. Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wurde, nicht eindeutig war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist die Schulleitung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt zu veranlassen.

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des niedersächsischen Landesgesundheitsamtes
https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html
sowie unter www.masernschutz.de.
